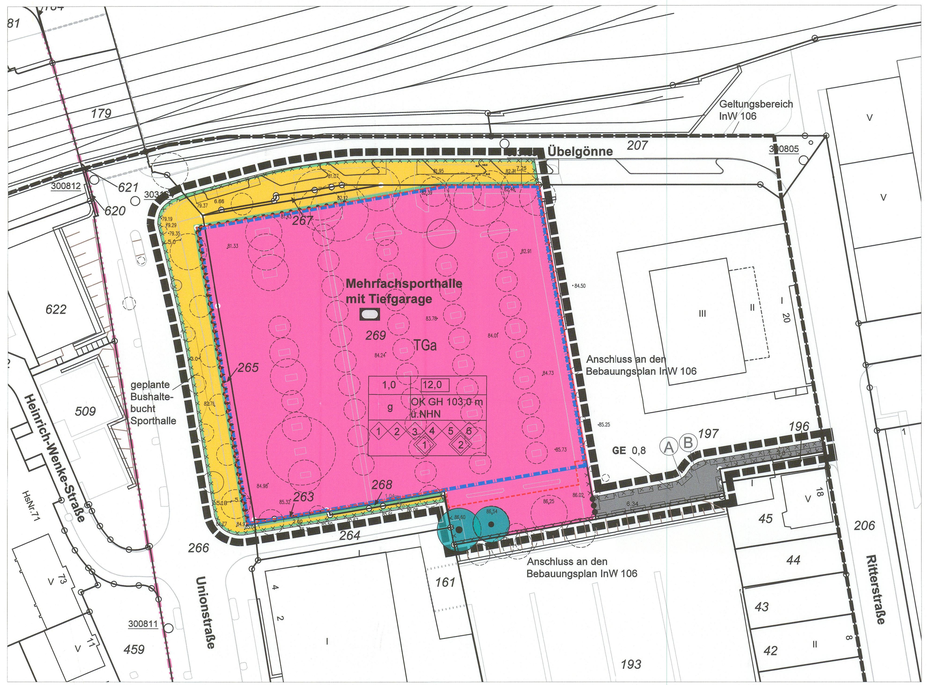
Bebauungsplan InW 236 - Übelgönne -

zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes InW 106



FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I. S.3786 / FNA 213-1-2) UND DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG 2018 – BauO NRW 2018) VOM 21.07.2018 (GV. NRW.S.421/SGV. NRW. 232)

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)	Bauweise, Baulinie - Baugrenze (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)	Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.4, 11 BauGB)	Sonstige Festsetzungen
Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	Baugrenze (§ 23 BauNVO)	Straßenverkehrsflächen	Textliche Festsetzungen
	g geschlossene Bauweise (§ 22 BauNVO)	Straßenbegrenzungslinie	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m §§ 16-21a BauNVO)	Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1,0 Grundflächenzahl (GRZ)	Flächen für den Gemeinbedarf	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a+b BauGB)	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
12,0 Baumassenzahl (BMZ)	Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Mehrfachsporthalle mit Tiefgarage	Erhalt Einzelbaum	Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs.5 Nr.3, Abs. 6 BauGB)
OK GH Oberkante baulicher Anlagen als maximale Gebäudehöhe in m ü.NHN			Umgrenzung von Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind
			Umgrenzung von Flächen von Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB) TGa Tiefgarage
			Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und sonstige Darstellungen
			Geländehöhe (GOK) in m ü.NHN (Bestand)
			Grenze des räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes InW 106
			Textlinheis
			Straßenausbau Übelgönne
			zu erhaltender Straßenbaum

Textliche Festsetzungen und Hinweise

Textliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie der Landesbauordnung NRW (BauO NRW)

§ 1 Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Mehrfachsporthalle mit Tiefgarage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

In der mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Fläche für den Gemeinbedarf ist eine Mehrfachsporthalle mit einer Tiefgarage zulässig, deren Stellplätze sowohl der Sporthalle wie auch Gemeinbedarfseinrichtungen für kulturelle Zwecke dienen.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung
Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB und § 89 BauO NRW)

Die in der mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Fläche für den Gemeinbedarf zulässige Gebäudehöhe (OKGH) darf durch technische Dachaufbauten (Oberlichter, Hausdurchführungen, Fahrstuhlschrank) sowie Solaranlagen überschritten werden, wenn die Aufbauten und Anlagen von der jeweils nächsten Gebäudebestrahlkante/-wand mindestens um das Maß ihrer Höhe, gemessen ab der Dachoberkante, zurückspringen.

§ 3 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 25 BauGB i.V. m. § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1, § 23 Abs. 5 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB und § 89 BauO NRW)

In der mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Fläche für den Gemeinbedarf sind Garagen und Stellplätze nur in Form einer Tiefgarage zulässig. Carports sind unzulässig. Andere bauliche Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Ausnahmsweise sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ebenerdige Stellplätze für Rundfunk- und Fernsehübertragungswagen, Presseübertragungswagen, Rettungsfahrzeuge, Anlieferungswagen, Großfahrzeuge und Busse sowie bauliche Nebenanlagen, die der Energieversorgung oder Datenübermittlung dienen, zulässig.

Ebenerdige Stellplätze und bauliche Nebenanlagen zur Energieversorgung müssen einen Abstand von 2,0 m zu öffentlichen und privaten Verkehrsflächen einhalten, wenn sie direkt von diesen angefahren werden.

§ 4 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB und § 89 BauO NRW)

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 5 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

Der Stadt Dortmund wird das Recht eingeräumt, die mit A gekennzeichnete Fläche (Wegeverbindung) mit einem Geh- und einem Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

Der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) wird das Recht eingeräumt, die mit B gekennzeichnete Fläche mit einem Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

§ 6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB)

(1) In der mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Fläche für den Gemeinbedarf sind bei allen Nau-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Straßenverkehrsimmissionsbelastung der Unionstraße für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen die Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Raumart		Mittelungspegel
1.	**Schlafräume, nachts**	
1.1	in einem und allgemeinen Wohngebieten, Kraskenhaus- und Kurgebieten	30 dB (A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB (A)
2.	**Wohnräume, tags**	
2.1	in einen und allgemeinen Wohngebieten, Kraskenhaus- und Kurgebieten	35 dB (A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB (A)
3.	**Kommunikations- und Arbeitsräume, tags**	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Ausen	40 dB (A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB (A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB (A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z. B. Schallschutzfenster, Schallschutzfenster mit integrierter schallgedämmter Lüftungseinrichtung, vorgesetzte Glaserker, Außentüren, Dachfliechen, Wände etc. entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.
Die vorgenannten Schallschutzfestsetzungen sind im Rahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen schallschutztechnischen Nachweisführung zu berücksichtigen. Maßgebend ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in ihrer zum Zeitpunkt der Errichtung der baulichen Anlage gültigen Fassung.

(2) Zur Vermeidung von Immissionskonflikten an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung durch Gewerbelärm sind gewerblich betriebene Stellplatzanlagen (z.B. Parkraumbewirtschaftung) als Tiefgarage auszuführen. Öffnungsflächen von Tiefgargen sind in der mit der Signatur ▲▲▲ gekennzeichneten westlichen Gebäudeseite nicht zulässig.
Zudem ist u.a. zur Vermeidung von Lärmkonflikten an der nächstgelegenen Wohnbebauung entlang der Unionstraße sowie dem westlichen Teil der Übelgönne ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Ausnahmen von dem Ausschluss von den Öffnungsflächen von Tiefgargen sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass die Richtwerte der TA Lärm an der nächstgelegenen Wohnbebauung durch andere Maßnahmen eingehalten werden oder keine gewerbliche Nutzung der Tiefgarage erfolgt.

(3) Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Immissionskonflikten an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung durch Sportlärm aus dem Plangebiet Fenster der Mehrfachsporthalle in der mit der Signatur ▲▲▲ gekennzeichneten westlichen Gebäudeseite mit einem bewerteten Schalldämmmaß von $R_{w,res}$ ≥ 32 dB auszustatten.
Darüber hinaus sind die Umfassungsbauteile einer zu errichtenden Sporthalle mit einem mittleren Schalldämmmaß von $R'_{w,ges}$ ≥ 45 dB auszuführen.

§ 7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, Minderung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 a und b BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 BauO NRW)

In der mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Fläche für den Gemeinbedarf sind folgende Maßnahmen zur Begrünung und Minderung von Flächenversiegelungen umzusetzen.

(1) **Stellplatzbegrünung**
Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind durch Pflanzflächen so zu gliedern, das für je vier Stellplätze ein Baum gepflanzt wird. Innerhalb der Stellplatzanlage sind großkronige, standortgerechte Laubbäume als Hochstamm mit einem Anpflanzstammumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen. Die Begründung erhält eine pflanzliche Pflanzenauswahlliste für Baumpflanzungen.
Zur Unterbrechung des Wirkungsgrades Boden-Aresch sind Freiflächen weitestgehend zu versiegeln und Grünflächen mit mindestens 0,5 m unbelastetem bindigem Boden abzudecken.

Erdarbeiten, Bodenbewegungen
Sollten sich bei Erarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Auffälligkeiten für das Vorliegen einer bisher nicht erkannten Altlast oder weiterer schädlicher Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß der Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodschG) vom 17.03.1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen. In einem solchen Fall kann die zuständige Fachbehörde weitereichende Schutz- und Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen fordern.

Abfallwirtschaft
Bei Abbruch-Vorhaben sind die anfallenden Abfälle, insbesondere Bodenaushub, Bauschutt, Bauabfallabfälle, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten (§ 5 Abs. 4 KrWG). Die getrennten anfallenden Boden- / Bauschutmassen sind auf dem Grundstück wieder einzubauen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen. Sollte dieses nicht möglich sein, ist das Material entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (Krw-/AbfG) zu beseitigen.
Für Abfälle zur Beseitigung gilt der Benutzungszwang entsprechend der "Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Dortmund", sofern die Stoffe nicht in dieser Satzung nach Art oder Menge von der Beseitigung durch die Stadt Dortmund ausgeschlossen worden sind. In solchen Fällen ist mit der Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Sunderweg 98, 44147 Dortmund (E-Mail: info@edg.de) Kontakt aufzunehmen.

Sollten bei Baumaßnahmen Recyclingstoffe eingesetzt werden, sind folgende Genehmigungserfordernisse zu beachten.

- Bei Mengen über 800 m³ bestellt, unabhängig von Verunreinigungen, die Verpflichtung zur Anzeige und Genehmigung beim Umweltamt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde -.
- Der Einbau von Recycling-Material, das die Grenzwerte Z 1.1 der "Dortmunder Liste" überschreitet, bedarf mengenunabhängig einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- Der Einbau von Industrieabfällen (Schlacken etc.) bedarf in jedem Falle der wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Umweltamt.

Nähere Informationen zu Abfallrecht, Abfalltechnik und Abfallwirtschaft sind bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, Umweltamt der Stadt Dortmund (E-Mail: umweltamt@stadtdo.de) erhältlich.

Methangasaustritte
Die Arbeitskarte der potenziellen Methanaustrittsbereiche im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Oktober 2022) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt in der Zone 3. Danach sind Methanaustritte sehr wahrscheinlich bzw. konkret nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund sind die baulichen Anlagen mit einer überbauten Grundfläche > 50 m² mit einer Gasflächendränage zu versehen. Die Planung der Dränage (Sicherungskonzept gemäß Veröffentlichung des Umweltamtes „Handbuch Methangas") hat durch einen fachverständigen zu erfolgen und ist den individuellen Gebäudeplanungen anzupassen. Der Sachverständige hat zu bestätigen, dass bei fachgerechter Umsetzung des Konzeptes eine sichere Gasableitung und die dauerhafte Gasfreiheit im Gebäude gewährleistet sind. Das Gasableitungskonzept ist als zusätzliche Bauvorlage im Rahmen des Bauantragsverfahrens einzureichen. Technische Rückfragen können an das Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, gerichtet werden.

Kampfmittelbeseiligungsdienst
Das Plangebiet befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Aus diesem Grund hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (Bezirksregierung Arnsberg) eine Luftbildauswertung (207-2210-R-3/07) vorgenommen.
Die Auswertung der Luftbilder lässt ein Bombenabwurfgebiet erkennen.
Aus diesem Grund ist folgendes zu beachten:

- vor Beginn von Bauarbeiten ist das Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durchzuführen.
- für Untergunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten ist die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMBesNRW) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, erforderlich.

Die Anfrage zur Detektion von Flächen muss durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund (s.u.) beim Kampfmittelbeseitigungsdienst mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Termin erfolgen.
Weist bei Durchführung von Erdarbeiten der Bodenaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund - Allgemeine Gefahrenabwehr, Opie 1 (E-Mail: kampfmittel@stadtdo.de) - oder die Polizei zu verständigen.

Baumschutz
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

Begrünungsmaßnahmen nach anerkannten Regeln der Technik
Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die FLL- Dachbegrünungsrichtlinie (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen" (www.fll.de)) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 2018) verwiesen. Die Qualitätskriterien der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Dachbegrünung einzuhalten.
Des Weiteren wird auf die FLL-Richtlinie zur Fassadenbegrünung (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen", www.fll.de) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 2018) verwiesen. Die Qualitätskriterien der FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Fassadenbegrünung einzuhalten.

Artenschutz
Sollte im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes festgestellt werden, dass besonders oder streng geschützte Tierarten betroffen sind, so ist nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verfahren. In diesem Fall sind durch einen Gutachter Maßnahmen zu entwickeln, die das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermeiden.
Des weiteren sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung zu berücksichtigen, wie z.B. eine Bauzeitenregelung und die Minimierung des Baufelds. Notwendige Gehölzentnahmen sind entsprechend den Vorgaben des § 39 Abs.5 BNatSchG in der Zeit vom ersten März bis zum 30. September nicht gestattet. Vor der Fällung ist eine fachkundige Kontrolle der Bäume auf das etwaige Vorhandensein aktiver Baumhöhlen (Fledermäuse im Winterquartier) oder von Horsten (von Greifvögeln) durchzuführen. Die Dokumentation ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Fällarbeiten bei der Unteren Naturschutzbehörden einzureichen. Unberührt davon bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

Flächenwirksame künstliche Beleuchtung
Bei der Installation flächenwirksamer künstlicher Beleuchtung (z.B. Flutlichtanlage, Parkplatzbeleuchtung, Lichtquellen für die Werbung) ist zu beachten, dass diese zum Schutz der umliegenden Bebauung den anerkannten Stand der Technik entsprechend (Blendschutzvorrichtung, um eine Beleuchtung mit Fernwirkung zu vermeiden). Es sind Lichtquellen zu verwenden, die sich passiv gegenüber Nachtinsektenfluflug verhalten und energiesparend sind. Zum Beispiel Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 Kelvin (vgl. MKULNV, 2014). Bernsteinfarbenes Licht mit einer Farbtemperatur bis 2.200 Kelvin und die Verwendung so genannter "Cut-Off-Leuchten" werden empfohlen.

Maßnahmen gegen Vogelschlag
Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten ergeben. Zur Vermeidung von potenziellen Vogelschlägen sind bei der Planung von Gebäuden und baulichen Anlagen großflächige Verglasungen grundsätzlich zu vermeiden oder vorsorglich zumindest teilweise mit geeigneten Markierungen auszustatten oder ausgeführt. Flächen sollten in kleinere Elemente unterteilt oder durch halbtransparente Materialien ersetzt werden. Weitere Möglichkeiten sind, dass Materialien entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (Krw-/AbfG) zu beseitigen.
Für Abfälle zur Beseitigung gilt der Benutzungszwang entsprechend der "Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Dortmund", sofern die Stoffe nicht in dieser Satzung nach Art oder Menge von der Beseitigung durch die Stadt Dortmund ausgeschlossen worden sind. In solchen Fällen ist mit der Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Sunderweg 98, 44147 Dortmund (E-Mail: info@edg.de) Kontakt aufzunehmen.

- horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand
- schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, in 90 mm-Raster
- metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, in 90 mm-Raster.

Unter Beachtung dieser Anforderungen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

Beseitigung des Niederschlagswassers
Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist im Rahmen des baurordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Bauvorhaben unter Hinzuziehung der „Satzung über die Entsiedelung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung (letzter Stand 16.12.2022) zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Dachbegrünung, Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen ist. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist für Bauvorhaben, die eine abflusswirksame Fläche > 800 m² aufweisen, ein Entsiedlig mit dem Eigenbetrieb - Stadtentwässerung - der Stadt Dortmund abzustimmender Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 zu erbringen. Für die geplante Mehrfachsporthalle mit Tiefgarage ist dabei ein 100-jährliches Regenereignis zu Grunde zu legen.
Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser darf zudem nur zeitverzögert in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Gemäß der Kanalisationsnetzstatik das Niederschlagswasser der Bebauten und befestigten Flächen der geplanten Mehrfachsporthalle mit Tiefgarage der städtischen Kanalisation gedrosselt mit 10 l/s zuzuführen. Daher ist im Baugenehmigungsverfahren auch die „Bemessung von Rückhalteräumen bei Einleitbeschränkungen" gem. DIN 1986-100 zu führen. Anhand von diesen Ergebnissen können im Baugenehmigungsverfahren durch den Eigenbetrieb - Stadtentwässerung - geeignete Maßnahmen in erforderlicher Größe gefordert werden, die eine zeitverzögerte Ableitung des Niederschlagswassers gewährleisten.
Zudem ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasserabfluss auf angrenzende Fremdgrundstücke erfolgt. Für Bauvorhaben können entsprechend Mehrkosten entstehen.

Bauvorsorge Überflutungsschutz (für den privaten Objektschutz)
Alle Öffnungen der Bauköroer, wie z.B. Gebäudeeingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zur Tiefgarage / Keller, etc. sind über der Höhe der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen anzuordnen. Es wird ein Höhenunterschied von mind. 15 cm empfohlen. Sollte dies nicht möglich sein, sind andere bauliche Maßnahmen, wie z.B. Bodenschwellen, Aufkantungen / Aufmauerungen, fest installierte Anbauten an Fenster und Türöffnungen und Lichtschächten sowie abflusssensible Geländemodellierungen für Fließwege (Notwasserweg) etc. vorzusehen.
Ebenso wird empfohlen, die Zufahrten zu Gebäude und Tiefgarage gegenüber der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen auszeichnend zu erhöhen.
Zum Schutz gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal ist bei der privaten Entwässerungsplanung unbedingt darauf zu achten, dass die Rückstauebene gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Dortmund eingehalten wird. Entwässerungsgegenstände für Schmutzwasser sowie Flächen, die unterhalb dieser Ebene mit Niederschlagswasser beaufschlagt werden, sind über geeignete Rückstausicherungen gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage gem. DIN 1986-100 zu sichern.

Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden nach Denkmalschutzgesetz
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Dortmund als Untere Denkmalbehörde (E-Mail: denkmalbehoerde@dortmund.de) und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (E-Mail: lwl-archaeologie-olpe@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

DIN-Normen
Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normblätter können beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt eingesehen werden.

Sonstige Satzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW

Abweichend von der jeweils geltenden Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund gilt: Bei Umsetzung des dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Mobilitätskonzepts mit den dort festgehaltenen Maßnahmen und einer Minderung der notwendigen Stellplätze um 94 % festgesetzt. Sonstige Minderungsmöglichkeiten nach der jeweils geltenden Stellplatzsatzung sind nicht anwendbar.

Hinweise, bezogen auf ein Teilgebiet des Planbereichs

Archäologische Sondierung
Die mit der Ziffer 5 gekennzeichnete Fläche für den Gemeinbedarf ist eine archäologische Verdachtsfläche. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens vorgeschichtliche Bodendenkmäler aufgefunden werden, die laut Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) sach- und fachgerecht zu dokumentieren sind. Um diese Kulturzeugnisse vor der Zerstörung durch die Bebauung zu schützen bzw. zu dokumentieren und dann zu bergen, muss die baplante Fläche archäologisch betreut werden. Die Kosten einer derartigen archäologischen Ausgrabung sind laut § 29 DSchG NRW vom Verursacher, d.h. Bauherren, zu tragen.
Dabei ist von der Tiefe und Art der Bodeneingriffe bzw. Baugrundsicherung abhängig, ob die archäologische "Betreuung" bereits bauvorgreifend erfolgen muss oder erst baubegleitend durchgeführt werden kann. Daher ist die frühzeitige und vorherige Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde vor der Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich.

Tiefgaragenzufahrt
In der mit der Ziffer 6 gekennzeichneten Fläche für den Gemeinbedarf ist zur Vermeidung von Rückstau auf den öff. fortlichen Straßenraum bei Errichtung einer Tiefgarage eine Aufstellfläche vor der Zufahrt bzw. vor der Tor-/Schrankenanlage von ca. 48 Metern als Rückstaufläche erforderlich.

Hinweise für den gesamten Planbereich

Bodenbelastungen / Altlasten
Das vollständig mit der Signatur xxxxxxxx gekennzeichnete Plangebiet ist im Kataster der Stadt Dortmund über Altstandorte und Altablagerungen als ehemalige Industrieflächen gekennzeichnet und somit altlastenverdächtig.
Untergrunduntersuchungen (BGI Baugrundingenieure 2017 und 2018) schlossen bis zu rund 4 m mächtige anthropogene Auffüllungen auf, bei denen es sich in der Regel um schluffige bis kiesige Böden mit Bauschuttbrüchen und Schlacken handelt. Chemische Untersuchungen an Bodenmischproben zeigten Schadstoffbelastungen dieser Auffüllungen im Bereich der damals zugrunde zu legenden Zuordnungsklassen Z 1.2 bis Z 2 (Dortmunder Einbauwerte). Ausschlaggebend Schadstoffe sind überwiegend Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Schwermetalle.
Aus den Untergrundverhältnissen resultiert Erdarbeitsbedarf in bodenzusammenhängender Sicht und Vorsorgehinsicht, deren konkreter Umfang im Zuge baudordnungsrechtlicher Antragsverfahren als Nebenaufläge formuliert wird. Entsprechende Hinweise, gutachterlich begleitet und dokumentiert werden. Bodenaushub ist sachgerecht einzubauen bzw. zu entsorgen. Bodenverwertungsmaßnahmen sind nur auf Basis eines für verbindlich erklärten Sanierungsplanes gemäß § 13 BBodSchG möglich.
Zur Unterbrechung des Wirkungsgrades Boden-Aresch sind Freiflächen weitestgehend zu versiegeln und Grünflächen mit mindestens 0,5 m unbelastetem bindigem Boden abzudecken.

Erdarbeiten, Bodenbewegungen
Sollten sich bei Erarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Auffälligkeiten für das Vorliegen einer bisher nicht erkannten Altlast oder weiterer schädlicher Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß der Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodschG) vom 17.03.1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen. In einem solchen Fall kann die zuständige Fachbehörde weitereichende Schutz- und Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen fordern.

Abfallwirtschaft
Bei Abbruch-Vorhaben sind die anfallenden Abfälle, insbesondere Bodenaushub, Bauschutt, Bauabfallabfälle, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten (§ 5 Abs. 4 KrWG). Die getrennten anfallenden Boden- / Bauschutmassen sind auf dem Grundstück wieder einzubauen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen. Sollte dieses nicht möglich sein, ist das Material entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (Krw-/AbfG) zu beseitigen.
Für Abfälle zur Beseitigung gilt der Benutzungszwang entsprechend der "Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Dortmund", sofern die Stoffe nicht in dieser Satzung nach Art oder Menge von der Beseitigung durch die Stadt Dortmund ausgeschlossen worden sind. In solchen Fällen ist mit der Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Sunderweg 98, 44147 Dortmund (E-Mail: info@edg.de) Kontakt aufzunehmen.

Sollten bei Baumaßnahmen Recyclingstoffe eingesetzt werden, sind folgende Genehmigungserfordernisse zu beachten.

- Bei Mengen über 800 m³ bestellt, unabhängig von Verunreinigungen, die Verpflichtung zur Anzeige und Genehmigung beim Umweltamt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde -.
- Der Einbau von Recycling-Material, das die Grenzwerte Z 1.1 der "Dortmunder Liste" überschreitet, bedarf mengenunabhängig einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- Der Einbau von Industrieabfällen (Schlacken etc.) bedarf in jedem Falle der wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Umweltamt.

Nähere Informationen zu Abfallrecht, Abfalltechnik und Abfallwirtschaft sind bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, Umweltamt der Stadt Dortmund (E-Mail: umweltamt@stadtdo.de) erhältlich.

Methangasaustritte
Die Arbeitskarte der potenziellen Methanaustrittsbereiche im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Oktober 2022) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt in der Zone 3. Danach sind Methanaustritte sehr wahrscheinlich bzw. konkret nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund sind die baulichen Anlagen mit einer überbauten Grundfläche > 50 m² mit einer Gasflächendränage zu versehen. Die Planung der Dränage (Sicherungskonzept gemäß Veröffentlichung des Umweltamtes „Handbuch Methangas") hat durch einen fachverständigen zu erfolgen und ist den individuellen Gebäudeplanungen anzupassen. Der Sachverständige hat zu bestätigen, dass bei fachgerechter Umsetzung des Konzeptes eine sichere Gasableitung und die dauerhafte Gasfreiheit im Gebäude gewährleistet sind. Das Gasableitungskonzept ist als zusätzliche Bauvorlage im Rahmen des Bauantragsverfahrens einzureichen. Technische Rückfragen können an das Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, gerichtet werden.

Kampfmittelbeseiligungsdienst
Das Plangebiet befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Aus diesem Grund hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (Bezirksregierung Arnsberg) eine Luftbildauswertung (207-2210-R-3/07) vorgenommen.
Die Auswertung der Luftbilder lässt ein Bombenabwurfgebiet erkennen.
Aus diesem Grund ist folgendes zu beachten:

- vor Beginn von Bauarbeiten ist das Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben durch den Kamp